

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern
bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

Vom 23. Mai 2014

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung vom 29. Juli 2008 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. September 2008), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.“

b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom“

2. Der „*-Hinweis“ zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.“

3. § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen (Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1) bzw. Anrechnungsbescheinigung/en in beglaubigter Kopie (Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2).“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „waren“ die Angabe „(Hochschulwechsler und Studienfortsetzer)“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Bewerber“ die Angabe „(Quereinsteiger)“ eingefügt.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Innerhalb der Gruppe nach Nr. 1 erfolgt die Rangbildung nach der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester, beginnend mit der niedrigsten Anzahl an Fachsemestern auf Rang 1.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit Abschluss B.Sc.

(1) Im Studiengang Psychologie/Bachelor of Science (B.Sc.) ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester nur zum Wintersemester und damit nur zum 3. und 5. Fachsemester, für Bewerber aus einem 8-semesterigen B.Sc. /B.A. Studiengang Psychologie auch zum 7. Fachsemester möglich.

(2) Bewerber, die in einem 6- oder 8-semesterigen B.Sc.- oder B.A.-Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland eingeschrieben sind, können unten den Voraussetzungen von Absatz 1 in dasjenige Semester im Studiengang B.Sc. Psychologie in Greifswald eingeschrieben werden, der ihrem bisherigen Studienfortschritt in Semesterzahl und Leistungspunkten entspricht.

(3) Für Bewerber, die in einen 6- oder 8-semesterigen Studiengang B.A. oder B.Sc. Psychologie an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule im Ausland eingeschrieben sind, sowie für Bewerber aus anderen Studiengängen gilt Absatz 2 entsprechend, soweit bei ihnen nach Maßgabe von § 43 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung Leistungen im Umfang von 2, 4 oder 6 Fachsemestern angerechnet wurden.

(4) Die Auswahl der Bewerber um eine Zulassung zu einem bestimmten Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die gemäß § 4 Absatz 1 und 2 bestimmt wird.“

6. Der bisherige § 8 wird § 8a und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 a

Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss
Diplom“

b) An den Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Bewerbung ist nur für die Fachsemester möglich, für die im Studiengang eine Kohorte geführt wird. Die letztmalige Einschreibung erfolgte im Wintersemester 2012/2013.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Mai 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. Mai 2014.

Greifswald, den 23. Mai 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.05.2014